

deutet keineswegs auf eine klare Bergregalität, viel eher auf eine Forstherrlichkeit, auf ein *ius forestale*, das über Bergwerke und Hütten des Forstes erstreckt wurde und das nicht einmal ein einheitliches war.<sup>1)</sup> Hierzu darf im übrigen nicht übersehen werden, daß der 1235 erworbene Bergzehent des Herzogs ausdrücklich auf den Rammelsberg bezogen wird<sup>2)</sup>, weshalb es nicht nur nicht richtig sein kann, daß die Hoheit im Forst aus eben jener Zehenterwerbung stamme<sup>3)</sup>, sondern umgekehrt die Frage entsteht, woher der Bergzehent im Forst stammt, der nachher mit dem andern, wie es scheint, zusammen an die Gowiſche kam (arg. den gantzen tegheden<sup>4)</sup>): er dürfte auf eben jenes *ius forestale* gegründet worden sein. Auch wird ja ausdrücklich nur das Forstſding als Gericht genannt und als Beamter nur der Förster up der vorsthoven.<sup>5)</sup> So zeigt sich also eine doppelte Hoheit, über den Forst einerseits, über den Rammelsberg mit Zehent und Gericht andererseits.

Im Berggericht drückt sich die der ältesten Bergverwaltung entsprechende Trennung des Rammelsberges vom Forst aus. Nicht auch in dem dritten, aus dem Bergbau hervorgegangenen Gericht, dem der Sechsmannen (Montanen), das im Gegensatz zu dem herrschaftlichen Berggericht und dem gleichfalls herrschaftlichen Forstſding autonomen Ursprungs war (ſ. u. P. II 2). Das Montanengericht griff über die Grenzen der beiden letztgenannten Gerichte hinweg und hatte seinen besonderen Sitz vor dem Münster.

Dagegen war die Gerichtsſtätte des Berggerichts das nach der braunschweigischen Erwerbung noch dreimal seinen Herrn wechselte und zur Zeit der Bergstatuten den Montanen

<sup>1)</sup> Zur Ableitung eines Hoheitsrechts über Hütten *ratione foresti* vgl. die oben S. 176 Anm. 5 erwähnte Urkunde v. 1237. Darin nimmt der Graf grundsätzlich auch Schlagſchlag und Kupferzoll in Anspruch.

<sup>2)</sup> 1269, ſ. oben S. 177 Anm. 3.

<sup>3)</sup> Vgl. Grölich: Niederſ. Jb. 7, 285.

<sup>4)</sup> S. oben S. 183 Anm. 3.

<sup>5)</sup> Zur Forsthufe vgl. Grölich: Sav. 3ſ. 47, 345 und Niederſ. Jb. 6, 228 ff., 7, 287. Einen braunschweigischen iudex et vorstmester, der (freiwillige) Gerichtsbarkeit in Bergſachen des Forstes übte, nennt die Urk. v. 1287, UB. II Nr. 352. Auffällig iſt, daß vor dem Forstſding 1290 (?) die Diſgrube veräußert wurde, die nach Bode unmittelbar oberhalb Goslar lag; daſ. Nr. 393 u. Einl. 11.